

# Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Wundmanagement

## Präambel

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten in Kooperation mit den burgenländischen Krankenversicherungsträgern auf Grundlage von §§ 33ff Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der derzeit gültigen Fassung, nach Maßgabe nachstehender Richtlinien eine Förderung für Behandlungen im Rahmen eines modernen Wundmanagements.

Ziel dieser Förderung ist es auch für sozial schwächere Patienten und Patientinnen mit schwer- bzw. nichtheilenden Wunden eine leistbare optimale Wundversorgung sicherzustellen. Damit soll einerseits die Gesundheit und Lebensqualität der Patienten und Patientinnen verbessert und andererseits stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern und Pflegeheimen vermieden werden.

## § 1 Persönliche Voraussetzungen

Die Förderung kann nur Personen (im folgenden kurz „Förderwerber“ genannt) gewährt werden, welche im Zeitpunkt der Antragstellung

- **österreichische Staatsbürger sind oder sich rechtmäßig im Inland aufhalten und österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind;**
- sich in **häuslicher Pflege** befinden und
- entweder im **Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben** oder **Anspruchsberechtigte eines burgenländischen Krankenversicherungsträgers** sind.

## § 2 Fördergegenstand

(1) Gefördert werden **Behandlungsleistungen für**

- **die Behandlung von schwer- oder nichtheilenden Wunden**, welche
- aufgrund einer **Verordnung des Hausarztes und mit Genehmigung des Chefarztes des jeweiligen burgenländischen Krankenversicherungsträgers** und
- von einer oder einem in die Liste der BGKK aufgenommenen Wundmanagerinnen oder Wundmanagern persönlich erbracht werden.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste zertifizierter Wundmanagerinnen oder Wundmanager sind:

- Diplom für Gesundheits- und Krankenpflege,
- Nachweis persönlich abgeschlossene Wundheilung von mind. 25 Personen oder Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Wundmanager,
- Weiterbildung gemäß § 64 GuKG im Bereich Wundmanagement,
- 20 Fortbildungsstunden pro Jahr,
- Vorliegen eines Qualitätshandbuchs, aus dem insbesondere Struktur- Prozess- und Ergebniskriterien ersichtlich sein müssen.

Die Kosten für Behandlungsmaterial werden im Rahmen der Förderung nicht ersetzt, da diese von den burgenländischen Krankenversicherungsträgern bezahlt werden.

(3) Bei Förderwerberinnen oder Förderwerbern, für die ein Transport aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, ist die Behandlungsleistung jedenfalls vor Ort zu erbringen.

### **§ 3 Förderhöhe**

(1) Die Förderhöhe ist mit **50% der Behandlungskosten**, höchstens jedoch mit **€ 26,00 pro Behandlungseinheit** begrenzt.

**Bei Vorliegen sozialer Schutzbedürftigkeit** werden **100% der Behandlungskosten, höchstens jedoch € 52,00 pro Behandlungseinheit** ersetzt.

(2) Die Förderung erfolgt seitens des Landes als Träger von Privatrechten, sodass es auf die Zuerkennung der Förderung keinen Rechtsanspruch gibt.

(3) Die Förderung kann vom Förderwerber an den behandelnden Wundmanager zum Inkasso abgetreten werden. Darüber hinaus sind keine Abtretungen zulässig.

### **§ 4 Abwicklung der Förderung**

(1) Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt über **Antrag des/der FörderwerberIn** oder seiner/ihrer Erwachsenenvertreterin bzw. seines/ihrer Erwachsenenvertreterers.

(2) Das Antragsformular laut Anlage A zu diesen Richtlinien ist auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/>, bei den Wundmanagerinnen und Wundmanagern und bei den burgenländischen Krankenversicherungsträgern verfügbar.

(3) Die **Frist für die Einbringung des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Antragsformulars mit den in Abs. 4 angeführten Unterlagen und Nachweise** beträgt **einen Monat** ab dem **Datum der Ausstellung der letzten Honorarnote** für die Behandlungsleistung. Später einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn es liegt eine nicht vom Antragsteller zu vertretender Grund für die Fristversäumnis vor.

(4) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Anschluss folgender Unterlagen und Nachweise einzubringen:

- **allfälliger Aufenthaltstitel,**
- **Honorarnote über die Behandlung,**
- **Verordnung der Behandlung durch den Hausarzt mit Genehmigungsvermerk des Chefarztes des jeweiligen burgenländischen Krankenversicherungsträgers und allenfalls Vermerk über die Rezeptgebührenbefreiung,**

(5) Der Förderantrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

## **§ 5 Verpflichtung**

(1) Der/die FörderwerberIn oder der zum Inkasso der Förderung berechtigte Wundmanager verpflichtet sich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn

- wesentliche Umstände verschwiegen wurden oder
- unwahre Angaben gemacht wurden oder
- die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder
- Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht erfüllt wurden;

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom XX.XX.XXXX mit 01.01.2020 in Kraft und gelten unbefristet für Behandlungsleistungen durch zertifizierte Wundmanagerinnen und Wundmanager, die in die Liste der zertifizierten Wundmanagerinnen und Wundmanager der BGKK aufgenommen wurden, welche ab dem 01.01.2020 in Anspruch genommen worden sind.

(2) Diese Richtlinien liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales, auf; sie sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> sowie im Antragsformular veröffentlicht und im Landesamtsblatt für das Burgenland verlautbart.

## Anlage A



Eingangsstempel

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

### **ANTRAG AUF FÖRDERUNG VON WUNDMANAGEMENT- BEHANDLUNGSKOSTEN**

Gemäß den Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung

Erstantragstellung für das Jahr \_\_\_\_\_

Inanspruchnahme der wievielten geförderten Behandlungseinheit im Jahr \_\_\_\_\_

2.     3.     4.     \_\_\_\_\_

In Behandlung bei folgendem zertifizierten Wundmanager /Wundmanagerin, der/die die  
Qualifikation entsprechend den Förderrichtlinien  
erfüllt: \_\_\_\_\_

Dauer der Behandlung: \_\_\_\_\_ Behandlungseinheiten

#### **1) Daten des Förderwerbers / der Förderwerberin**

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift – Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)  
\_\_\_\_\_

Geburtsdatum:  
\_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  weiblich     männlich

Staatsangehörigkeit:  Österreich  \_\_\_\_\_

**2) Kontaktperson:**

Angehörige/r  oder bevollmächtigte/r Vertreter/in  bzw. Erwachsenenvertreter/in

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ Angehörigenverhältnis: \_\_\_\_\_

**3) Auszahlung des Förderbetrages – NUR AUSZUFÜLLEN wenn keine Direktverrechnung mit behandelnden Wundmanager/der behandelnden Wundmanagerin erfolgt.**

Bankverbindung des Förderwerbers/In:

Name der Bank: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ KontoinhaberIn: \_\_\_\_\_

**4) Erklärung der Abtretung an den behandelnden Wundmanager/die behandelnden Wundmanagerin**

**NUR AUSZUFÜLLEN im Fall der Direktverrechnung mit dem behandelnden Wundmanager/der behandelnden Wundmanagerin**

**Ich,**

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift – Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**trete den Förderbetrag aus der Förderung für die Behandlung des Wundmanagers/der Wundmanagerin an den Wundmanager/die Wundmanagerin,**

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift – Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**ab. Der Wundmanager /die Wundmanagerin nimmt diese Abtretung an. Die, die Fördersumme übersteigenden, Behandlungskosten sind von dem Förderwerber /der Förderwerberin direkt zu bezahlen. Für den Fall, dass eine Förderung aus welchen Gründen auch immer nicht gewährt wird, sind die noch offenen Behandlungskosten von dem Förderwerber /der Förderwerberin zu bezahlen.**

**Die Zahlung der Förderung soll schuldbefreiend zu Abdeckung der beiliegenden Honorarnote zu Händen des Wundmanagers/ der Wundmanagerin auf folgende Bankverbindung erfolgen:**

**Bankverbindung des Wundmanagers /der Wundmanagerin:**

**Name der Bank:** \_\_\_\_\_ **BIC:** \_\_\_\_\_

**IBAN:** \_\_\_\_\_ **KontoinhaberIn:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift  
des Förderwerbers /der Förderwerberin:**

**Unterschrift  
des Wundmanagers /der Wundmanagerin:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:**

- Bei nicht österreichischen Staatsbürgern Aufenthaltstitel,
- Honorarnote über die Behandlung,
- Verordnung der Behandlung durch den Hausarzt mit Genehmigungsvermerk des Chefarztes der BGKK und allenfalls Vermerk über die Rezeptgebührenbefreiung;

## **Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Wundmanagement**

### **Präambel**

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten in Kooperation mit den burgenländischen Krankenversicherungsträgern auf Grundlage von §§ 33ff Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der derzeit gültigen Fassung, nach Maßgabe nachstehender Richtlinien eine Förderung für Behandlungen im Rahmen eines modernen Wundmanagements.

Ziel dieser Förderung ist es auch für sozial schwächere Patienten und Patientinnen mit schwer- bzw. nichtheilenden Wunden eine leistbare optimale Wundversorgung sicherzustellen. Damit soll einerseits die Gesundheit und Lebensqualität der Patienten und Patientinnen verbessert und andererseits stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern und Pflegeheimen vermieden werden.

### **§ 1 Persönliche Voraussetzungen**

Die Förderung kann nur Personen (im folgenden kurz „Förderwerber“ genannt) gewährt werden, welche im Zeitpunkt der Antragstellung

- **österreichische Staatsbürger sind oder sich rechtmäßig im Inland aufhalten und österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind;**
- sich in **häuslicher Pflege** befinden und
- entweder im **Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben** oder **Anspruchsberechtigte eines burgenländischen Krankenversicherungsträgers** sind.

### **§ 2 Fördergegenstand**

(1) Gefördert werden **Behandlungsleistungen für**

- **die Behandlung von schwer- oder nichtheilenden Wunden**, welche
- aufgrund einer **Verordnung des Hausarztes und mit Genehmigung des Chefarztes des jeweiligen burgenländischen Krankenversicherungsträgers** und

- von einer oder einem in die Liste der BGKK aufgenommenen Wundmanagerinnen oder Wundmanagern persönlich erbracht werden.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste zertifizierter Wundmanagerinnen oder Wundmanager sind:

- Diplom für Gesundheits- und Krankenpflege,
- Nachweis persönlich abgeschlossene Wundheilung von mind. 25 Personen oder Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Wundmanager,
- Weiterbildung gemäß § 64 GuKG im Bereich Wundmanagement,
- 20 Fortbildungsstunden pro Jahr,
- Vorliegen eines Qualitätshandbuchs, aus dem insbesondere Struktur- Prozess- und Ergebniskriterien ersichtlich sein müssen.

Die Kosten für Behandlungsmaterial werden im Rahmen der Förderung nicht ersetzt, da diese von den burgenländischen Krankenversicherungsträgern bezahlt werden.

(3) Bei Förderwerberinnen oder Förderwerbern, für die ein Transport aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, ist die Behandlungsleistung jedenfalls vor Ort zu erbringen.

### **§ 3 Förderhöhe**

(1) Die Förderhöhe ist mit **50% der Behandlungskosten**, höchstens jedoch mit **€ 26,00 pro Behandlungseinheit** begrenzt.

**Bei Vorliegen sozialer Schutzbedürftigkeit** werden **100% der Behandlungskosten, höchstens jedoch € 52,00 pro Behandlungseinheit** ersetzt.

(2) Die Förderung erfolgt seitens des Landes als Träger von Privatrechten, sodass es auf die Zuerkennung der Förderung keinen Rechtsanspruch gibt.

(3) Die Förderung kann vom Förderwerber an den behandelnden Wundmanager zum Inkasso abgetreten werden. Darüber hinaus sind keine Abtretungen zulässig.

### **§ 4 Abwicklung der Förderung**

(1) Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt über **Antrag des/der FörderwerberIn** oder seiner/ihrer Erwachsenenvertreterin bzw. seines/ihrer Erwachsenenvertreterers.



(2) Das Antragsformular laut Anlage A zu diesen Richtlinien ist auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/>, bei den Wundmanagerinnen und Wundmanagern und bei den burgenländischen Krankenversicherungsträgern verfügbar.

(3) Die **Frist für die Einbringung des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Antragsformulars mit den in Abs. 4 angeführten Unterlagen und Nachweise** beträgt **einen Monat** ab dem **Datum der Ausstellung der letzten Honorarnote** für die Behandlungsleistung. Später einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn es liegt eine nicht vom Antragsteller zu vertretender Grund für die Fristversäumnis vor.

(4) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Anschluss folgender Unterlagen und Nachweise einzubringen:

- **allfälliger Aufenthaltstitel,**
- **Honorarnote über die Behandlung,**
- **Verordnung der Behandlung durch den Hausarzt mit Genehmigungsvermerk des Chefarztes des jeweiligen burgenländischen Krankenversicherungsträgers und allenfalls Vermerk über die Rezeptgebührenbefreiung,**

(5) Der Förderantrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

## **§ 5 Verpflichtung**

(1) Der/die FörderwerberIn oder der zum Inkasso der Förderung berechnigte Wundmanager verpflichtet sich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn

- wesentliche Umstände verschwiegen wurden oder
- unwahre Angaben gemacht wurden oder
- die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder
- Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht erfüllt wurden;

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom XX.XX.XXXX mit 01.01.2020 in Kraft und gelten unbefristet für Behandlungsleistungen durch zertifizierte Wundmanagerinnen und Wundmanager, die in die Liste der zertifizierten Wundmanagerinnen und Wundmanager der BGKK aufgenommen wurden, welche ab dem 01.01.2020 in Anspruch genommen worden sind.

(2) Diese Richtlinien liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales, auf; sie sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter

<http://www.burgenland.at/> sowie im Antragsformular veröffentlicht und im Landesamtsblatt für das Burgenland verlautbart.

**Die betreute Person bzw. eine Vertretungsperson nimmt mit seiner/ihrer Unterschrift die vorstehenden Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Wundmanagement-Behandlungskosten zur Kenntnis und erklärt insbesondere,**

- **dass die im Antrag gemachten Angaben wahr und die beigeschlossenen Nachweise echt und richtig sind – unrichtige oder unvollständige Angaben können die Rückzahlung der Förderung zur Folge haben;**
- **dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.**

**Der Zweck der Verarbeitung ist die Abwicklung des Ansuchens um Förderung der Behandlung durch zertifizierte WundmangerInnen.**

**Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten zwecks Förderabwicklung an den zuständigen Krankenversicherungsträger weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.**

**Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.**

**Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.**

**Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, 05/7600-2861, [post.a6-soziales@bgld.gv.at](mailto:post.a6-soziales@bgld.gv.at)**

**Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: [post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at), wenden.**

---

Ort, Datum

- 
- Unterschrift des Förderwerbers / der Förderwerberin oder
  - des/der Angehörigen oder
  - der Erwachsenenvertreterin/ des Erwachsenenvertreters